

**Förderverein Hospiz im Wilhelminenstift
der Evangelischen Diakonissenanstalt
Speyer-Mannheim e.V.**

Satzung vom 23.05.2018



SATZUNG

INHALT

	Präambel	1
§ 1	Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr	5
§ 2	Zweck, Aufgaben	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	6
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Organe	7
§ 6	Vorstand	8
§ 7	Zuständigkeit des Vorstandes	9
§ 8	Mitgliederversammlung	10
§ 9	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 10	Geschäftsführung	11
§ 11	Auflösung des Vereins	12
§ 12	Inkrafttreten	13

PRÄAMBEL

Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes. Darin liegt ihre Würde begründet, von daher erfahren sie ihre unverlierbaren Rechte, die Gültigkeit besitzen bis in den Tod hinein.

Krank sein, Abschied nehmen, Tod und Trauer sind elementare Erfahrungen jedes Menschen: Sterben ist Teil des Lebens. Wenn scheinbar nichts mehr getan werden kann, ist noch eine ganze Menge zu tun: Schmerzen können gelindert, Ängste abgebaut, Wünsche erfüllt, Abschiede gestaltet werden.

Hospize sind Orte der Gastfreundschaft, Herbergen auf Zeit. Sie sind ein lebensbejahender Protest – gegen Fremdbestimmung und Vereinsamung am Ende des Lebens wie auch gegen aktive Sterbehilfe.

Wir verstehen unsere Arbeit als Ausdruck christlicher Nächstenliebe, als eine Antwort auf das Geschenk des Lebens. Unsere Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen sterbender Menschen. Sie gilt unheilbar kranken und sterbenden Menschen und ihren Zugehörigen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer religiösen oder politischen Anschauung, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihrem sozialen Status. Im ökumenischen Geist laden wir Angehörige anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zur Mitarbeit ein.

Hospizarbeit stiftet Gemeinschaft. Sie wird getragen von einem breiten bürgerschaftlichen Engagement und ist ein sichtbarer Ausdruck gelebter Solidarität mit sterbenden Menschen und ihren Angehörigen. Mit unserer Arbeit fördern wir die gesellschaftliche Verankerung des Hospizgedankens. Dafür treten wir ein.

Das Hospiz gibt dem Leben Raum, auch an dessen Ende.

§ 1

NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz im Wilhelminenstift der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN

11. Der Verein trägt dazu bei, den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen und Menschen zu gewinnen, die den Hospizgedanken mit Leben füllen, mittragen und unterstützen.
2. Der Verein unterstützt das Hospiz im Wilhelminenstift ideell und finanziell.
3. In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit dem Träger des Hospizes zusammen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins zählen:
 - a) Durchführung von Informations- und kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Unterstützung von Hospizgästen in Ausnahmesituationen.
 - c) Förderung spezieller Projekte des Hospizes.
 - d) Förderung der Aus-/Fortbildung und Supervision von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Hospiz im Wilhelminenstift.
 - e) Werbung für Spenden, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des stationären Hospizes im Wilhelminenstift der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Organe des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallender Auslagen können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon im Bedarfsfalle Richtlinien für eine angemessene Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder erlassen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins entrichten Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitgliedes.
 - b) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund innerhalb von 2 Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
6. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss aus dem Verein muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zwei der Vorstandsmitglieder sind Vertreter der Ev. Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim und werden von dieser benannt. Die verantwortliche Mitarbeiterin/ der verantwortliche Mitarbeiter des Hospizes im Wilhelminenstift soll zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie/er hat kein Stimmrecht.
2. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in die einzelnen Funktionen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand
 - a) fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen
 - c) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung, Durchführung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Jahresberichtes.
4. Führung der laufenden Geschäfte.
5. Aufnahme und Gewinnung neuer Mitglieder.
6. Festlegung von Richtlinien für die Verwaltung des vereinseigenen Vermögens unter Beachtung der hierzu vorhandenen steuerlichen Bestimmungen und Grundsätze wie der zeitnahen Mittelverwendung. Dabei soll die Anlage des zulässigerweise gebildeten Vereinsvermögens, sofern und soweit dies nicht für Satzungszwecke ausgekehrt wird, einerseits möglichst den realen Werterhalt gewährleisten, andererseits bei angemessenem Risiko Erträge erwirtschaften, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke dienen. Die insoweit gebilligte höhere Renditeerwartung im Gegensatz zu einem reinen Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnis schließt bei defensiver Anlagestrategie und hinreichender Diversifikation der Vermögensanlage eine Toleranz mäßiger Kursschwankungen mit ein.
7. Verwaltung eingehender Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse und des Vereinsvermögens insgesamt. Dabei ist der

Vorstand nicht verpflichtet, insbesondere das Kapitalvermögen selbst zu verwalten, sondern kann dessen Anlage an seriöse, spezialisierte und leistungsstarke Vertragspartner delegieren, die eine solide und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwarten lassen und ein auf das angelegte Vermögen bezogenes Risiko managementsystem zur Verfügung stellen können.

8. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit).

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

1. Die Mitgliederversammlung:
 - a) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - b) sie wird schriftlich vom Vorstand mit Angabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
 - c) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss, auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder, durch den Vorstand einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Bestellung von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder in jeweilige Funktionen
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen möglichen Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet wird. Dabei muss einer der Unterzeichnenden die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter sein.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres einen Kassenbericht.
2. Der Kassenbericht wird von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestellt sind, geprüft. Die Rechnungsprüfung umfasst die ehrenamtliche Prü-

fung der Einnahmen- und Ausgabenbelege mit den Konten und Kassenbewegungen und den Buchungen im Journal sowie die stichprobenweise Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Eine umfassende Prüfung der Geschäftsführung des Vereins, der Zweck- und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Vorstandes, Überprüfungen und Feststellungen zu den steuerlichen Verhältnissen und die Einhaltung von steuerlichen Bestimmungen sind nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks, sofern diese den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zur Folge hat, können nur durch die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von 3/4 der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger des Hospizes im Wilhelminenstift, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Vereinszwecken in der Form der weiteren Gestaltung der Hospizarbeit zu verwenden.
3. Wird das Hospiz im Wilhelminenstift aufgelöst oder einem anderen Zweck zugeführt, ist sicherzustellen, dass das Vermögen des Vereins der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim zugeführt wird und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Vereinszwecken in der Form der weiteren Gestaltung der Hospizarbeit zu verwenden.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Die ergänzten und geänderten Satzungsbestimmungen wurden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und am 23.05.2018 beschlossen. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**FÖRDERVEREIN HOSPIZ IM WILHELMINENSTIFT DER
EVANGELISCHEN DIAKONISSENANSTALT SPEYER-MANNHEIM E.V.**

Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Tel.: 06232 22 1689

Fax: 06232 22 1927

Mail: hospiz@diakonissen.de

Net: www.diakonissen-speyer.de

Volksbank Speyer: IBAN DE 19 5479 0000 0000 2902 70

Sparkasse Vorderpfalz: IBAN DE 67 5455 0010 0000 1353 76.

SPEYER, MAI 2018

Bildnachweis

Klaus Fresenius, Miteinander, Aquarell, 2011

